

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Hauß, Silke
01.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	10.05.2023
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (öffentlich)	11.05.2023

Flächennutzungsplan 2012 - 26. Änderung "SO Photovoltaikanlage Hochwald" - Rottweil - Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Offenlagebeschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil beschließt, den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2012 – 26. Änderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in der Fassung vom 16.03.2023, bestehend aus den Planzeichnungen, der Begründung mit integriertem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Darüber hinaus wird die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Reduzierung des Geltungsbereiches:

Der im Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasste Geltungsbereich wird von ca. 13,3 ha auf ca. 12,9 ha reduziert. Die Sonderbaufläche wird in 6 einzelne Sonderbauflächen mit umgrenzenden Grünflächen aufgeteilt.

Vorgang:

Vorlage 151/2022: *GA am 27.10.2022
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung*

Begründung:

Anlass, Ziel und Zweck:

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sog. Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Stadt Rottweil eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Zuge dessen, hat die EnBW im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Stadt Rottweil identifiziert und ist an die Stadt bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Stadt Rottweil hat Anfang 2022 einen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Dieser vereinfacht die Auswahl geeigneter Flächen für die Projektierung und umfasst Kriterien, welche über die Eignung einer Fläche entscheiden.

Die vorliegende Fläche liegt auf Grünland im benachteiligten Gebiet und entspricht somit den Kriterien, sodass sie als potentiell geeignete Fläche identifiziert wurde.

Die Stadt Rottweil möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb, einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

Mit der 26. Änderung der Flächennutzungsplanung wird das erforderliche Planungsrecht zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen und Grünflächen geschaffen.

Lage und Geltungsbereich:

Die ca. 12,9 ha große Fläche befindet sich ca. 2,3 km südöstlich der Gemeinde Dunningen, ca. 3,3 km südlich der Gemeinde Bösing, 2,4 km westlich von Villingendorf, ca. 4,5 km nordwestlich der Gemeinde Zimmern ob Rottweil sowie 5 km nordwestlich der Stadt Rottweil, in der Exklave Hochwald und umfasst die Flurstücknummer 4300 (teilweise).

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet an:

Norden: Flurstücknummern 2120/1, 2120, 2435, 2433

Osten: Flurstücknummern 2432/1, 4305, 4314/1, 4307

Süden: Flurstücknummer 4300

Westen: Flurstücknummer 4337

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt und im zweistufigen Normalverfahren durchgeführt. Mit dem Aufstellungsbeschluss am 13.07.2022 wurde das Bebauungsplanverfahren förmlich eingeleitet.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erging durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil am 27.10.2022. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 19.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023 durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 statt. Diese wurde zeitlich von der Öffentlichkeitsbeteiligung entkoppelt, da aufgrund der unterschiedlichen Schließregelungen der Rathäuser, im Zuge der Energieeinsparungen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung länger terminiert wurde.

Es gingen Stellungnahmen von Seiten der Behörden ein, die zu einer Änderung der Planung führten. So wurde der Geltungsbereich von 13,3 ha auf 12,9 ha verkleinert, damit im Norden noch der Windkraft partieller Raum eingeräumt werden kann. Auch wurde die große Sonderbaufläche in 6 einzelne kleinere Sonderbauflächen aufgeteilt und mit Grünflächen umgrenzt. Darüber hinaus kam es zu kleineren redaktionellen Anpassungen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung ein. Die gesamten Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zur Vorlage 058/2023 aufgeführt.

Finanzierung:

Die Erstellung der Planunterlagen für die 26. Flächennutzungsplanänderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ wird vom Büro Enviro-Plan übernommen. Der Vorhabensträger hat hier eine Direktbeauftragung und trägt die Kosten. Die Erstellung der Planzeichnung wird vom Büro Oberfell und Gießhaber übernommen, diese wurden von der Abteilung Stadtplanung in Vertretung für die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil beauftragt und werden auch von dieser in einem ersten Schritt bezahlt. In einem zweiten Schritt werden diese Kosten über den Städtebaulichen Vertrag auf Ebene des Bebauungsplanes dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt und dadurch refinanziert.

Finanzielle Mittel für die Erarbeitung von Flächennutzungsplanänderungen stehen im Haushalt bereit und werden dann der Gemeinde zu- und abgerechnet.

Zuständigkeit:

Die vorbereitende Bauleitplanung wurde an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so dass die Gemeinderatsbeschlüsse nicht zwingend nötig sind.

Gemäß § 13 GKZ kann das zuständige Organ eines jeden Verbandsmitglieds die zur Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsversammlungen anstehende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit vorberaten. Die Beratungsfolgen in den jeweiligen Verbandsgemeinden werden deshalb nicht auf der Sitzungsvorlage aufgeführt, es erscheint lediglich das Datum des Gemeinsamen Ausschusses.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage 058/2023:	Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen in der Fassung vom 16.03.2023
Anlage 2 zur Vorlage 058/2023:	Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2012 – 26. Änderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in der Fassung vom 16.03.2023
Anlage 3 Teil1 und Teil 2 zur Vorlage 058/2023:	Legende Teil 1 und Legende Teil 2
Anlage 4 zur Vorlage 058/2023:	Verankerung der Planung in der Gesamtdarstellung in der Fassung vom 16.03.2023
Anlage 5 zur Vorlage 058/2023:	Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2012 – 26. Änderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in der Fassung vom 16.03.2023